



Slowakei

MwSt. Satz

Der Standard-Mehrwertsteuersatz in der Slowakei im Jahr 2023 beträgt 20%.

Einige Waren in der Slowakei haben einen ermäßigten Satz von 10%. Solche Produkte sind beispielsweise frisches oder gekühltes Fleisch, lebender Fisch, frischer oder gekühlter Fisch, Milch, Butter, Brot, gedruckte Bücher, Broschüren, Prospekte und ähnliche Druckerzeugnisse.

Gebäudeübergabe, Gebäudesanierung und Umbau haben einen ermäßigten Steuersatz von 5%.

Schwelle

Die neuen Vorschriften, die am 1. Juli 2021 in die EU eingeführt wurden, legten einen einzigen Schwellenwert für die Mehrwertsteuerregistrierung fest – €10,000.

Abzugsfähige MwSt

Der Steuerzahler nach dem Mehrwertsteuergesetz kann abziehen:

- Steuer, die von einem Steuerzahler in Bezug auf Waren und Dienstleistungen erhoben wird, für die eine Person gemäß dem Mehrwertsteuergesetz zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist;
- Steuer, die von einem Steuerzahler für den Kauf von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß dem Mehrwertsteuergesetz erhoben wird;
- Steuer, die im Land vom Steuerverwalter (Zollbehörde) bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern gezahlt wird.

Registrierungsverfahren

Ausländische Organisationen reichen einen Registrierungsantrag (nur auf Slowakisch) bei der Steuerinspektion Bratislava ein, die sie innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Antrags registriert. Die Anträge sind beigefügt:

- Handelsregisterauszug mit amtlicher Übersetzung ins Slowakische;
- Wenn der Antrag über einen Vertreter eingereicht wird, muss dem Antrag eine Vollmacht mit einer amtlichen Übersetzung ins Slowakische beigefügt werden.

Steuervertreter

Unternehmen, die außerhalb der EU registriert sind, müssen einen steuerlichen Vertreter benennen.

Einreichung der Mehrwertsteuererklärungen und Datum der Mehrwertsteuerzahlung

In einigen Fällen kann eine vierteljährliche Abgabe der Steuererklärung vorgesehen werden, in der Regel müssen die Berichte jedoch monatlich eingereicht werden. Die periodische Mehrwertsteuererklärung muss elektronisch vor dem 25. Tag des Monats eingereicht werden, der auf den Steuerzeitraum folgt, auf den sie sich bezieht.

Die Mehrwertsteuer muss ebenfalls bis zum 25. des Monats bezahlt werden.

Strafe

Verspätete Einreichung:

Bußgelder von 30-16,000€ bei Nicht- oder verspäteter Einreichung

Nichtregistrierung:

Bußgelder von 60-20,000€. Zinsen zusätzlich berechnet.

Verspätete Einreichung oder falsche ESL:

60-3,000€.



www.vatcompliance.co